Perspektiven SALZBURG der Mindestsicherung aus rechtlicher Sicht

Beitrag zur Tagung "Das ist doch das Mindeste!"

Armutskonferenz, Wien, 22.10.2018

Univ.-Prof. Dr. Walter J. Pfeil



UNIVERSITÄT



Übersicht

- 1. Ausgangssituation
- 2. Regierungsprogramm: "Mindestsicherung-neu"
- 3. Gestaltungsspielräume nach Verfassungs- und Unionsrecht
- 4. Verhältnis zur Arbeitslosenversicherung
- 5. Vorläufiges Fazit



1. Ausgangssituation

- Mindestsicherung als "modernisierte Sozialhilfe": Landessache: Art 12 Abs 1 Z 1 ("Armenwesen") iVm. Art 15 Abs 6 B-VG
- Relativ erfolgreichster Versuch zur Vereinheitlichung: Art 15a B-VG-Vereinbarung über "Bedarfsorientierte Mindestsicherung" (2010):
 - bundesweit einheitliche Mindeststandards
 - Verknüpfung mit Bundesrecht: insb. Notstandshilfe,
 Einbeziehung in Krankenversicherung (Ausfallhaftung)
- Keine Verlängerung über Ende 2016 hinaus
- Wieder Auseinanderdriften, nicht nur bei Flüchtlingen

2. Regierungsprogramm: "Mindestsicherung-neu"



- → Konkretisierung vorerst nur Ministerratsvortrag 28.5.'18
- → Vereinheitlichung durch Bundes-Grundsatzgesetz
- Strenge(re) Subsidiarität
- Einschränkung des Kreises der Anspruchsberechtigten bei AsylwerberInnen, subsidiär Schutzberechtigten, Drittstaatsangehörigen, aber auch UnionsbürgerInnen
- Reduzierung des Leistungshöhe
- Differenzierung mit Arbeitsqualifizierungsbonus
- Mehr Sachleistungen, insb. beim Wohnbedarf
- Grundsatzregelungen sollen Obergrenzen darstellen (außer Wohnen?)



3. Gestaltungsspielräume

- Österreich kennt keine sozialen Grundrechte
- Absolute Mindeststandards allenfalls aus Verbot unmenschlicher Behandlung (Art 3 EMRK)
- Relative Mindeststandards für Flüchtlinge aus Völkerrecht (Genfer Flüchtlingskonvention) und Unionsrecht (Art 18 EUGRC, RL 2011/95/EU)
- Gleichbehandlung nach Unionsrecht (Freizügigkeit)
- Sonst nur allgemeine verfassungsrechtliche Vorgaben:
- → Verhältnis Grundsatzgesetz Ausführungsgesetz
- → Sachlichkeitsgebot (Gleichheitssatz, Art 7 B-VG)

3. Gestaltungsspielräume: Grundsatzgesetz



- Art 12 B-VG gilt als problematischer Kompetenztypus:
- Bund darf nur Grundsätze regeln,
 Länder müssen näher ausführen und vollziehen
- Grundsatzregelung allein darf/ kann nicht reichen, darf nur einheitlich regelungsbedürftige Fragen betreffen
- Landesgesetzgeber dürfen Grundsätze nicht verändern oder einschränken, haben aber im Zweifel weiten Spielraum
- Weite Vorgaben erlauben Bundes-Grundsatzgesetz Obergrenzen und restriktive Regelungen
- Günstigere Landesregelungen uU. verfassungswidrig

3. Gestaltungsspielräume: Sachlichkeitsgebot



- Trotz beträchtlicher Spielräume der Gesetzgebung folgt aus Gleichheitssatz, dass Regelungen kohärent und stimmig sein müssen: VfGH (zuletzt G 136/2017ua): "Ist in ... vom Gesetzgeber eingerichteten System der Sicherung zur Gewährung eines zu einem menschenwürdigen Leben erforderlichen Mindeststandards der Zweck, dem betroffenen Personenkreis das Existenzminimum zu gewähren, nicht mehr gewährleistet, dann verfehlt ein solches Sicherungssystem ... seine Aufgabenstellung."
- → Sachlichkeitsgebot gilt auch für Grundsatzgesetz
- Unsachliche Grundsatzregelung muss durch Ausführungsgesetz nicht beachtet werden

3. Gestaltungsspielräume: Sachlichkeitsgebot (2)



"Deckelung" pro Haushalt (zB. € 1.500,-)

- Degressive Leistungshöhe nicht unsachlich
- "Lohnabstand" nicht unsachlich
- → VfGH: aber nur mit Differenzierung insb. nach Familiensituation (Gleichheitssatz, BVG-Kinderrechte, Art 8 MRK) und Sonderbedarf (insb. Behinderung, Wohnen)
- → Arbeitsanreiz muss zielgenau sein
- Vorschlag MRV: € 863,- für Einzelperson, 2 x 70% davon für Paar, 45% für weitere Erwachsene, 25 (1.)/ 15 (2.)/ 5% (ab 3. Kind), erscheint sachlich nicht gerechtfertigt
- → auch hinsichtl. Alters-/Mehrkindzuschlag zu Fam.beihilfe?

3. Gestaltungsspielräume: Sachlichkeitsgebot (3)



"Arbeitsqualifizierungsbonus" (MRV: € 300,-)

- •Soll nicht nur bei Arbeitsunwilligkeit, fehlender Bereitschaft zu Integrationsmaßnahmen nicht gebühren,
- •sondern auch nur bei Ö-Pflichtschulabschluss od. Deutschkenntnissen auf B1/Englischkenntnissen auf C1-Niveau
- Ausnahmen bei Arbeitsunfähigkeit oä.
- → Differenzierung zu grob und daher wohl unsachlich, insb. für ÖsterreicherInnen
- → (Mittelbare) Diskriminierung von Asylberechtigten (BVG-Rassendiskriminierung, Art 29 RL 2011/95/EU)

3. Gestaltungsspielräume: Sachlichkeitsgebot (4)



"Wartezeit"

- •"Einzahlung ins System", zB. früher § 11a NÖMSG: geringere Leistung, wenn nicht in letzten 6 Jahren mind. 5 in Ö.
- → Kein zulässiges Differenzierungskriterium in bedarfsund nicht beitragsabhängigem System (VfGH: zumind. bei ÖsterreicherInnen, Asylberechtigten)
- → EuGH: zulässig bei EU-BürgerInnen, DrittstaatlerInnen

"Sachleistungen"

- •insb. Wohnbedarf (MRV: vorrangig "wenn möglich")
- → Nicht unsachlich, aber: Inklusion? Menschenwürde? Auswirkung auf Wohnungsmarkt?

4. Verhältnis zur Arbeitslosenversicherung



Ausgangssituation

- Arbeitslosengeld (zeitlich begrenzt) und anschließend Notstandshilfe (nur formal begrenzt, aber strengere Voraussetzungen) als Versicherungsleistungen
- •KV-Schutz und Teilversicherung in der PV

Regierungsprogramm

- Verlängerung (und degressive Gestaltung) ALG-Anspruch
- aber Abschaffung der Notstandshilfe
- Verschärfung der Anspruchsvoraussetzungen
- Begrenzung der Teilversicherung in PV auf zwei Jahre

4. Verhältnis zur Arbeitslosenversicherung (2)



Keine Garantie für Beibehaltung, aber Probleme:

- Versicherungsleistungen genießen Eigentumsschutz
- •Vertrauensschutz insb. für ältere Arbeitslose (Vermögen)
- → Beitragszeit muss auf Leistungsrecht durchschlagen
- Verschiebung in BMS bewirkt Verschlechterung für Arbeitslose (unmittelbar, später in PV) und
- → Länderkompetenz berührt: B-VG, Finanzausgleich?
- •Unterschiedliche Regimes insb. für Vermögenseinsatz, Anspruchsverfolgung, Vermittlung von Beschäftigungen
- → Mehr Bürokratie: two-stop-shops oder doch "Jobcenter"?



5. Vorläufiges Fazit

- Geplante Änderungen trotz beträchtlicher Spielräume teilweise bereits nach Verfassungsrecht unzulässig
- Umsetzung nicht bereits mit Grundsatzgesetz, sondern nur mit Verfassungsmehrheit (uU. auch im Bundesrat)
- teilweise mit unionsrechtlichen Vorgaben unvereinbar
- "Sperren" könnten für Stimmungsmache genutzt werden
- Geplante Verschärfungen treffen (kurzfristig) auch ÖsterreicherInnen und (mittelfristig) auch jene, die noch Arbeit haben, von der sie leben können!
- noch bedenklicher als die sozialpolitischen Änderungen ist der Umgang mit recht(sstaat)lichen Prinzipien!

Perspektiven SALZBURG der Mindestsicherung aus rechtlicher Sicht

Vielen Dank für Ihr Interesse!

walter.pfeil@sbg.ac.at



UNIVERSITÄT